

Richtlinie über die interne Hinweis-Meldestelle (Whistleblowingstelle)

Vom 1. Mai 2021

Der Rektor der Universität Luzern,
gestützt auf § 25b Abs. 6 Statut der Universität Luzern,
beschliesst:

Rechtsgrundlage

Grundlage der vorliegenden Richtlinie ist **§ 25b des Statuts der Universität Luzern** in der Fassung vom 24. März 2021:

¹Die Universität unterhält eine zentrale, von der Universität unabhängige Meldestelle für Hinweise betreffend vermutete oder tatsächliche Regelverstösse und Unregelmässigkeiten, die die Universität oder Universitätsangehörige betreffen.

²Die Meldestelle wird vom Universitätsrat auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Meldungen können schriftlich, telefonisch oder in elektronischer Form unterbreitet werden. Das System gewährleistet die vollständige Anonymität der Hinweisgebenden, sofern dies gewünscht ist.

⁴Eingehende Meldungen werden durch die Meldestelle an die zuständige Stelle der Universität zur Behandlung weitergeleitet, sofern kein offensichtlicher Interessenkonflikt besteht. In letzterem Fall erfolgt eine Weiterleitung an den Präsidenten oder die Präsidentin des Universitätsrates.

⁵Die Meldestelle legt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Universitätsrates jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

⁶Einzelheiten zu den Zuständigkeiten und zum Verfahren regelt der Rektor oder die Rektorin in einer Richtlinie.

§ 1 Melderecht

¹ Universitätsangehörige und Dritte sind berechtigt, vermutetes oder tatsächliches Fehlverhalten von Universitätsangehörigen oder sonstige Missstände entweder bei der Meldestelle oder direkt bei der zuständigen Stelle oder Person zu melden.

²Zur Meldung berechtigen namentlich vermutete oder tatsächliche Verstösse gegen Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Richtlinien der Universität Luzern sowie Verstösse gegen kantonale und eidgenössische Erlasse.

³ Die Meldung kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder anonym an die Meldestelle gerichtet werden.

⁴ Weitere Melderechte bleiben vorbehalten. Insbesondere können sich meldewillige Personen direkt an die zuständigen Personen an der Universität Luzern wenden. Strafrechtlich relevantes Verhalten kann direkt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden.

⁵ Mitarbeitende der Universität sind bei hinreichendem Verdacht berechtigt, Meldungen an die Meldestelle oder direkt an die zuständige Instanz oder Person zu erstatten (vgl. § 46a Personalgesetz

des Kantons Luzern). Wenden sich Mitarbeitende der Universität mit dem Vorwurf eines Fehlverhaltens direkt an die Öffentlichkeit oder an die Medien, kann dies eine Verletzung der arbeitsrechtlichen Treuepflicht darstellen.

§ 2 Meldestelle

¹Die Leitung der Meldestelle nimmt eingehende Meldungen persönlich entgegen.

² Sie oder er bestätigt der meldenden Person, sofern diese nicht anonym geblieben ist, den Eingang der Meldung innerhalb von fünf Arbeitstagen.

³ Die Leitung der Meldestelle klärt die Zuständigkeit für die Untersuchung des gemeldeten Verstosses ab und leitet die Meldung an die zuständige Instanz oder Person weiter. Liegen klare Hinweise darauf vor, dass die zuständige Instanz oder Person einen Interessenkonflikt hat, wird die Meldung an den Präsidenten oder die Präsidentin des Universitätsrates weitergeleitet.

⁴ Erscheint eine Meldung als offensichtlich unbegründet, wird sie nicht weitergeleitet.

⁵ Die Leitung der Meldestelle klärt die meldende Person, sofern diese nicht anonym geblieben ist, über das weitere Vorgehen auf, insbesondere darüber, an wen die Meldung weitergeleitet wurde.

⁶ Die Meldestelle unterliegt dem Amtsgeheimnis und ist insbesondere nicht befugt, die Öffentlichkeit über Meldungen zu informieren.

§ 3 Verfahren

¹ Die für die Abklärung zuständige Instanz oder Person richtet sich nach dem für den konkreten Verstoss anwendbaren Verfahren; subsidiär ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Luzern anwendbar.

² Die meldende Person hat Anspruch auf Vertraulichkeit. Kann diese im Verfahren nicht gewahrt werden, so erfolgen Informationen und Abklärungen, die Rückschlüsse auf die meldende Person zulassen, erst nach Rücksprache mit der meldenden Person. Der Anspruch auf Vertraulichkeit entfällt, wenn die meldende Person von sich aus mit dem beanstandeten Sachverhalt an die Öffentlichkeit getreten ist oder diesen anderweitig bekannt gemacht hat.

³ Ein allfälliges Zeugnisverweigerungsrecht der meldenden Person richtet sich nach den einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und universitären Bestimmungen.

⁴ Die Instanz oder Person, an die die Meldung gemäss § 2 Abs. 3 weitergeleitet wurde, macht eine Vollzugsmeldung an die Meldestelle, sobald der Fall erledigt wurde.

⁵ Die meldende Person hat ein Recht auf Information über den Stand des Verfahrens und allfällige Massnahmen, sofern sie daran ein persönliches und rechtlich geschütztes Interesse hat.

§ 4 Berichterstattung

¹ Der Bericht der Meldestelle an den Universitätsrat enthält die Anzahl der im Berichtsjahr eingegangenen Meldungen, deren Form, den Vorwurf und die Angabe, an wen die Meldung zur Erledigung weitergeleitet wurde. Der Bericht informiert auch darüber, ob die Vollzugsmeldung nach § 5 Abs. 4 erfolgt ist.

² Die Berichterstattung erfolgt in anonymisierter Form und lässt keine Rückschlüsse auf die meldende oder die eines Verstosses bezichtigte Person zu.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Universität Luzern
Prof. Dr. Bruno Staffelbach, Rektor